

SWB OCLC

350

aus XX d

Christian-Weise-Bibliothek Zittau
wiss. Altbestand
1742

Mag. 45. 1868

## Die v. Hochberg in der Oberlausitz.

Eine genealogische Studie von Dr. Hermann Knothe.

Separat-Abdruck aus dem 45. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins.

Aut.

Auch die neusten Adelslexika<sup>1)</sup> wiederholen von dem altbekannten Geschlechte v. Hochberg (bis Mitte des sechszehnten Jahrhunderts v. Hoberg, Huberg, Hubrig genannt), das noch jetzt in den Grafen v. Hochberg auf Fürstenberg in Schlesien fortlebt, die alte Sage, daß der Stammvater desselben ein Melchior v. Hoberg sei, der Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aus Luxemburg nach Schlesien gekommen, und dessen zweiter Sohn Friedrich durch seine drei Söhne Hartmann, Johann und Nikolaus das Geschlecht daselbst fortgepflanzt, und daß sich von der Buchwald'schen Linie in Schlesien später die v. Hoberg in der Oberlausitz abgezweigt haben.

Und auch diese neusten Werke<sup>2)</sup> schweigen bei Aufzählung der v. Hoberg'schen Familienbesitzungen über die zahlreichen Güter, welche dies Geschlecht auch in der Oberlausitz besaß.

Wir verzichten für den Augenblick darauf, den Anfängen dieser Familie nachzugehen und darüber zu entscheiden, ob nicht auch dieses, wie so manches andere schlesische Adelsgeschlecht, von Meissen aus erst durch die Oberlausitz seinen Weg nach Schlesien gefunden habe; wenigstens waren sicher schon 1195 Dietrich v. Hoberg und seine Brüder Conrad und Heinrich bischöflich meißnische Ministerialen.<sup>3)</sup>

Wir beschränken uns für jetzt darauf, die v. Hoberg in der Oberlausitz, die, wie sich ergeben wird, höchst wahrscheinlich schon Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in diesem Lande ansässig waren, und von denen gegen Ende desselben Jahrhunderts neben mehreren einzelnen Personen dieses Namens nicht weniger als drei verschiedene Brüderpaare vorkommen, sammt ihren vielfach wechselnden Besitzungen urkundlich zu verfolgen.

Zwei dieser Brüderpaare erscheinen als zugleich in dem Dorfe Wilka bei Radmeritz und in dem dicht angrenzenden Bora sesshaft und zwar dergestalt, daß die einen den Hof und das Vorwerk, also das Gut, zu Wilka und Antheil an Bora, die andern dagegen Hof und Vorwerk, also das Gut, zu Bora und Antheil an Wilka besaßen. Dies berechtigt zu der Annahme, daß bereits auch die Väter dieser Brüderpaare diese Güter innegehabt und sie jedenfalls schon von ihrem Vater ererbt und in der angegebenen Weise getheilt haben werden.

Aut. v. Knothe

<sup>1)</sup> z. B. Neues Preuß. Ad.-Lex. II. 400. — v. Ledebur, Preuß. Ad.-Lex. I. 360. — Kneschke, Deutsches Ad.-Lex. IV. 389.

<sup>2)</sup> v. Ledebur, a. a. O. nennt die Landstrone, Niede, Wilka.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Saxon. II. I. 61. vgl. 88.